

Bekanntmachung

im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verbesserung des ökologischen Zustands der Dosse zwischen Alt Daber und Wittstock“

im Landkreis Ostprignitz- Ruppin in der Stadt Wittstock/Dosse

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Stadt Wittstock/Dosse auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt, Referat W11, Obere Wasserbehörde (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz plant die Renaturierung der Dosse. Vorgesehen ist im Bereich zwischen Alt-Daber und Wittstock vier Altarme anzuschließen und drei Gewässerstrecken mit struktur- und habitatverbessernden Maßnahmen zu aktivieren. Zu den struktur- und habitatverbessernden Maßnahmen gehören im Wesentlichen der Einbau von Totholz und die Neuanpflanzungen von Uferbegleitgrün.

Das Vorhaben erstreckt sich über die Flure 6, 10, 18, 19 und 20 der Gemarkung Wittstock/Dosse, über die Flur 3 der Gemarkung Biesen und die Flur 4 der Gemarkung Eichenfelde.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 13. März 2017 bis 12. April 2017

in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Amt für Stadtentwicklung, Heiligegeiststraße 19-23, Zimmer C 3.10 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **26.04.2017** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Amt für Stadtentwicklung, Heiligegeiststraße 19-23 in 16909 Wittstock/Dosse oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
<https://www.wittstock.de/bekanntmachungen/index.php>
6. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen unter www.lfu.brandenburg.de/info/owb einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

V. Rechtsgrundlagen

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 1, 23)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5] S. 1, 5)

Wittstock/Dosse

01. März 2017

